

ung der Revision zurückgewiesen. Das KG hat auf die Revision das Urteil des LG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückverwiesen.

Aus den Gründen :

Das Urteil des Landgerichts läßt insoweit einen Rechtsirrtum nicht erkennen, als es festgestellt hat, daß die von der Beklagten vorgetragene wirtschaftlichen Argumente ihren Widerspruch nicht rechtfertigen. Das Landgericht hat insbesondere zutreffend festgestellt, daß durch die Scheidung der Ehe der Parteien der Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau nicht verletzt wird. Die Auffassung des Landgerichts steht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts und des Kammergerichts. Der Senat hat hierzu in seinem Beschluß vom 1. Juli 1952 nähere Ausführungen gemacht, auf die, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen wird.

Das Landgericht hat sich jedoch zu Unrecht darauf beschränkt, die Begründetheit des Widerspruchs der Beklagten allein unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Frau zu prüfen. Das Vorbringen der Beklagten hätte dem Landgericht Veranlassung geben müssen, sich die Frage vorzulegen, ob nicht vielleicht der Widerspruch der Beklagten deshalb Beachtung verdient, weil das Vorgehen des Klägers möglicherweise Ausdruck einer jeden Verantwortungsbewußtseins baren, von unserer Gesellschaft mißbilligten Auffassung der Ehe ist. Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Februar 1951 (NJ 1951 S. 224) hervorgehoben, daß die antifaschistisch-demokratische Gesellschaft eine leichtfertige Einstellung zur Ehe grundsätzlich verurteilt und daher — so muß hinzugefügt werden — durch Scheidung der Ehe nicht sanktionieren kann. Der Widerspruch des anderen Ehegatten kann demnach nicht unbeachtet bleiben, wenn das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß ein Ehepartner unter Ausnutzung der durch § 48 EheG gegebenen Möglichkeiten in leichtfertiger Weise die Ehe zur Auflösung zu bringen beabsichtigt.

Die Ehe ist die engste und das Einzelleben am stärksten ergreifende Gemeinschaft zweier Menschen. Sie ist eine Lebens- und Schicksalsgemeinschaft. Sie verpflichtet zur gegenseitigen Treue, verpflichtet insbesondere dazu, in schwieriger Lage zu dem Ehepartner zu halten und für ihn einzustehen. Wer — nur die eigenen Wünsche und Interessen berücksichtigend — diese Pflicht ohne zwingenden Grund verletzt, der handelt leichtfertig. Als Beispiel mag hierbei an jene gleichermaßen unwürdige wie gefährliche Lage erinnert werden, in der sich jüdische Ehegatten während der Zeit des Naziregimes befanden. Es muß als leichtfertig — wenn nicht u. U. sogar als verbrecherisch — bezeichnet werden, wenn sich unter den damals gegebenen Verhältnissen der „arische“ Teil von dem jüdischen Ehepartner trennte, um den Nachteilen zu entgehen, die für ihn aus der sog. Mischehe erwachsen. Der sittlichen Rechtfertigung würde auch das Scheidungsbegehren einer Frau entbehren, die sich von ihrem durch Krieg oder Unfall zum Krüppel gewordenen Ehemann lösen will, weil er ihr infolge seiner Hilfsbedürftigkeit lästig geworden ist. Nicht anders wäre das Verhalten des Klägers zu beurteilen, wenn er sich nach 36jährigem Zusammenleben mit der Beklagten von der an seiner Seite alt gewordenen Frau tatsächlich nur deshalb scheiden lassen will, weil sie ihm bei seinem Streben nach geschlechtlichem Verkehr mit jüngeren Frauen im Wege steht, also im Grunde genommen gleichfalls nur deshalb, weil sie ihm lästig geworden ist. Gerade im Alter sind die Ehegatten mehr denn je aufeinander angewiesen, gerade dann wiegt die Verletzung der Treuepflicht um so schwerer. Nicht unberücksichtigt kann in diesem Zusammenhang auch die Versorgung der Ehefrau nach dem Ableben des Ehemannes bleiben.

Es ist eine selbstverständliche sittliche Pflicht, daß sich ein Mann Gedanken über die wirtschaftliche Lage seiner Frau nach seinem Tode macht, und die Frau wirtschaftlich vollständig von ihm abhängig war und ist. Gewiß begründet die Berufung auf den Verlust der Witwenrente oder des Erbrechts — wie das Kammergericht in Übereinstimmung mit dem Obersten Gericht stets betont hat — allein und für sich genommen nicht den Widerspruch der Ehefrau gegen die Schei-

dung der Ehe. Bei der Wertung des Verhaltens des die Scheidung begehrenden Ehemannes muß jedoch durchaus beachtet werden, was die Frau durch die Eheauflösung verliert. Nur dann kann das Verhalten eines Mannes richtig eingeschätzt werden, für den die Befriedigung später sexueller Wünsche schwerer wiegt als die Verpflichtung zur Treue gegenüber seiner mit ihm alt gewordenen Ehegefährtin und zur Sorge für sie.

Das Landgericht wird hiernach aufzuklären haben, ob — wie die Beklagte behauptet — in der Tat nur das Verlangen nach geschlechtlichem Verkehr mit anderen Frauen den Kläger bewogen hat, die Scheidung der Ehe zu betreiben. Beweis hierfür ist von der Beklagten angetreten worden. Einen gewissen Anhalt für die Richtigkeit der Behauptungen der Beklagten hat schon die in erster Instanz durchgeführte Beweisaufnahme ergeben. Unterstützt wurde das Ergebnis dieser Beweisaufnahme durch den Eindruck, den der Senat von den Parteien bei ihrer persönlichen Anhörung im Termin am 28. Oktober 1952 gewonnen hat. Beides zusammen reichte jedoch noch nicht aus, die Klage abzuweisen, was zu geschehen haben wird, wenn sich die Behauptung der Beklagten als zutreffend erweisen sollte.

§ 43 EheG.

Zum Wesen der Ehe gehört es, daß jeder Ehepartner die Interessen des anderen respektiert und gelegentliche Meinungsverschiedenheiten durch gegenseitige Aussprache geklärt werden. Rücksichtnahme und Nachgeben sind, wie für jede Gemeinschaft, auch für die eheliche Lebensgemeinschaft wesensnotwendig.

BG Rostock, Urt. vom 14. November 1952 — Es 33/52.

Die noch sehr jungen Eheleute, die bei den Eltern der Ehefrau ein Zimmer bewohnten, gerieten zu der Zeit, als sich die Ehefrau im dritten bis vierten Monat der Schwangerschaft befand, in einen heftigen Streit, in dessen Verlauf der Kläger die Ehwohnung verließ. Er beantragte Scheidung der Ehe mit der Begründung, daß die Beklagte die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft verweigere; u. a. habe sie sich auch geweigert, mit ihm zu seinen Eltern zu ziehen.

Die Beklagte bestreitet das Vorbringen des Klägers und behauptet, daß der Kläger sie grundlos verlassen habe. Sein Verlangen, mit zu seinen Eltern zu ziehen, sei unbillig, da die Parteien im Haushalt der Eltern der Klägerin ein eigenes Zimmer zugewiesen erhalten hätten, die Wohnung der Eltern des Klägers dagegen überbelegt sei, so daß die Beklagte gar keinen Zuzug dorthin erhalte. Sie habe im übrigen die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft auch nicht verweigert.

Auf das klagabweisende Urteil des AG in S. hat der Kläger Berufung eingelegt. Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Sie hält nach wie vor, auch im Interesse des inzwischen geborenen Kindes, an der Ehe fest.

Das BG hat die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Gründen :

Das Amtsgericht hat mit Recht in der Äußerung der Beklagten keine schwere Eheverfehlung gesehen, die eine Scheidung der Ehe zu ihrer Schuld rechtfertigt. Wenn auch die Äußerung an sich je nach der Mentalität der Ehegatten durchaus ehe widrig und der Anlaß zu einer Ehezerüttung sein mag, so ist dies vorliegend nicht der Fall. Die Beklagte war zur fraglichen Zeit im 3. bis 4. Monat schwanger. Der Kläger irrt, wenn er glaubt, daß zu dieser Zeit noch nicht von Depressionen bei der Beklagten gesprochen werden kann. Eine Schwangerschaft ruft immer eine seelische Veränderung hervor, die sich gerade in den ersten Monaten besonders stark auswirkt, und zwar im erhöhten Maße bei sehr jungen Frauen, wie es die Beklagte ist. Es ist Pflicht des Ehemannes, seiner Frau besonders in dieser Zeit zur Seite zu stehen, und es darf nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt werden. Rücksichtnahme auf den schwangeren Zustand der Ehefrau kann und muß von jedem Ehemann erwartet werden, auch von dem Kläger.

Wie sich aus dem ganzen Sachverhalt ergibt, hat es der Kläger jedoch an dieser Rücksichtnahme fehlen lassen und den Ehestreit zum Anlaß genommen, die Beklagte zu verlassen.

Die Scheidung einer so jungen Ehe, wie es die der Parteien ist, wird durch den vorliegenden Sachverhalt sittlich nicht gerechtfertigt. In jeder Ehe kommt es zu Meinungsverschiedenheiten, die jedoch nicht dadurch geklärt und bereinigt werden können, daß der eine Ehegatte nur seinen Willen durchsetzen will und die Interessen des Partners nicht respektiert, sondern nur durch gegenseitige Aussprache.